

Für die Abiturfachtagung **am 23. November 2017** im Moll-Gymnasium (MA) wurden **verbindliche und zu diesem Zeitpunkt aktuelle Richtlinien** zusammengetragen, die die **Anrechnung von Wettbewerbsleistungen im Abitur** regeln sowie die **Bewertung von fachpraktischen Leistungen im Musikunterricht** allgemein betreffen.

Der Oberstufenratgeber* des RPK sowie der Leitfaden für die Schülerhand erscheinen jährlich; gegebenenfalls sind die aktuelleren Ausgaben zu berücksichtigen.

[* Seitens der Redaktion des Oberstufenratgebers wird in einer Auflistung (Seite 1) auf die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen des Landes Baden-Württemberg verwiesen.]

Anrechnung von Wettbewerbsleistungen im Abitur



Kajo Lejeune – Abiturfachtagung 2017

Anrechnung von Wettbewerbsleistungen im Abitur

- rechtliche Grundlagen
- weitere Informationen des Ministeriums
- Hinweise für die Praxis (Interpretation)



weiterer Ausblick:

Bewertung fachpraktischer Leistungen im Musikunterricht

Grundlagen

- Verordnungen
 - NVO („Notenbildungsverordnung“)
 - NGVO („Abiturverordnung Gymn. Normalform“)
- Bekanntmachung
 - Kultus und Unterricht (21/2012)
- Richtlinie
 - Oberstufenratgeber (2017/2018)
- Informationsschrift
 - Leitfaden für die gymnasiale Oberstufe (2019)

Verordnungen

NVO („Notenbildungsverordnung“)

= Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung (Notenbildungsverordnung, NVO) vom 5. Mai 1983

NGVO („Abiturverordnung“)

= Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Internat (Abiturverordnung Gymnasien der Normalform - NGVO) vom 24. Juli 2001

rechtliche Grundlagen: NVO

§7 Allgemeines

- (1) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen).



außerdem:



Transparenzerlass!

rechtliche Grundlagen: NGVO

§ 2 Struktur und Organisation

(7) Nach Wahl ist im Rahmen des schulischen Unterrichtsangebotes eine **besondere Lernleistung** möglich, die aus der Teilnahme an zwei halbjährigen, in der Regel dreistündigen Kursen mit fächerübergreifender Themenstellung, einem Kolloquium und einer Dokumentation besteht (Seminar Kurs).

Statt der Teilnahme an den Kursen kann auch **eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende, geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb** oder einem Schülerstudium eingebracht werden.

rechtliche Grundlagen: NGVO

§ 5 Notengebung und Punktesystem

(2) Werden in Ausnahmefällen Teilbereiche eines Kurses von verschiedenen Lehrkräften unterrichtet, einigen sie sich über die gemeinsam zu bildende Zeugnisnote und die entsprechende Punktzahl.

(4) Für die besondere Lernleistung (§ 2 Abs. 7) wird eine Gesamtnote ermittelt, für welche die beiden halbjährigen Kurse zusammen zur Hälfte, das Kolloquium und die Dokumentation zu je einem Viertel gewichtet werden.

Für das Kolloquium bildet der Schulleiter einen Fachausschuss, dem er oder ein am Seminarkurs vorher nicht beteiligter Lehrer als Leiter und die am Seminarkurs beteiligten Lehrer angehören; § 24 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend. Das Kolloquium dauert pro Schüler etwa 20 bis 30 Minuten.

Die Dokumentation und das Kolloquium sind keine Prüfungsleistungen im Sinne von § 28.

rechtliche Grundlagen: Kultus und Unterricht

(hier: AZ: 54-6521.-MU/945, veröffentlicht in K.u.U., Heft 21/2012, vom 03. Dezember 2012)

Anrechnung von Wettbewerbsleistungen "Jugend musiziert" in der Schule

§ 7 Abs. 1 NVO regelt, dass nur Leistungen bei der Notengebung berücksichtigt werden können, die im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht wurden.

Damit wird ausgeschlossen, dass außerschulische Aktivitäten des Schülers in die Notenbildung einfließen. Wenn die Schule außerschulische Leistungen in die Notenbildung einbezieht, greift sie in das Privatleben der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern ein und geht über die ihr durch die Schulpflicht gegebene Legitimation hinaus. Sie belohnt Schüler für bestimmte außerschulische Aktivitäten und enthält Schülern, die ihre Freizeit anders gestalten, eine solche Belohnung vor.

Eine bloße Wettbewerbsteilnahme bei "Jugend musiziert" genügt also nicht. Die Einbeziehung solcher Leistungen ist allenfalls dann legitim, wenn die Schule ohnehin das Angebot offenhält, entsprechende Leistungen im Rahmen des Unterrichts zu erbringen.

rechtliche Grundlagen: Kultus und Unterricht

(hier: AZ: 54-6521.-MU/945, veröffentlicht in K.u.U., Heft 21/2012, vom 03. Dezember 2012)

Folgende **Kriterien** müssen erfüllt sein:

1. Wenn die Schüler das Neigungsfach Musik belegt haben, müssen die **Musikwerke**, die sie **im Rahmen der besonderen Lernleistung** zu Gehör bringen, **gegenüber den im fachpraktischen Abitur** vorgesehenen Werken **völlig unterschiedlich** sein (da nicht zweimal anrechenbar im Rahmen der fachpraktischen Prüfung und als besondere Lernleistung).
2. Die **Werke** müssen so beschaffen sein, dass sie **vom Umfang und vom Niveau** her eine **Einübung** erfordern, deren **zeitlicher Aufwand** in etwa dem **des Seminarkurses** entspricht.

rechtliche Grundlagen: Kultus und Unterricht

(hier: AZ: 54-6521.-MU/945, veröffentlicht in K.u.U., Heft 21/2012, vom 03. Dezember 2012)

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

3. Die Schüler müssen über die Vorbereitung und Durchführung des musikalischen Vortrags eine **schriftliche Dokumentation** erstellen, z.B.

- Beschreibung von methodischen Vorgehensweisen bei der Bewältigung von manuell-technischen bzw. interpretatorischen Problemen der Erarbeitung
- selbständiges Erarbeiten der zu den Musikstücken gehörenden Fachliteratur (Instrumentenkunde, Werkkunde, Literatur über die Epoche usw.)
- Interpretationsvergleiche, bei denen die Schülerin / der Schüler die Tonträger großer Interpreten hört und interpretatorisch auswertet.

rechtliche Grundlagen: Kultus und Unterricht

(hier: AZ: 54-6521.-MU/945, veröffentlicht in K.u.U., Heft 21/2012, vom 03. Dezember 2012)

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

4. Die schriftliche Dokumentation ermöglicht dann auch **das verpflichtende Kolloquium und einen entsprechenden Fragenkatalog.**

Es soll nachgewiesen werden, dass der Schüler die Wettbewerbsstücke nicht nur manuell eingeübt hat, sondern dass er sich auch intensiv mit der Personalgeschichte des Komponisten, den Besonderheiten des jeweiligen Musikinstruments, der Aufführungspraxis des Werkes und seiner stilistischen Einordnung in eine Musikepoche und deren Geistesgeschichte beschäftigt hat.

rechtliche Grundlagen: Kultus und Unterricht

(hier: AZ: 54-6521.-MU/945, veröffentlicht in K.u.U., Heft 21/2012, vom 03. Dezember 2012)

 Bei der **Berechnung der** durchschnittlich zu besuchenden **32 Wochenstunden** (vgl. § 10 NGVO) kann die Wettbewerbsteilnahme berücksichtigt werden, sofern die oben genannten Kriterien erfüllt sind, d.h. **nur dann, wenn** auch der Arbeit aus dem Wettbewerb **ein zusätzlicher schulischer Unterricht zu Grunde lag**. (Block I)

 Als Ersatz für das mündliche (5.) Prüfungsfach kommt die Wettbewerbsleistung "Jugend musiziert" **nur** in Frage, **wenn der gesellschaftswissenschaftliche Bereich bereits anderweitig abgedeckt wurde**. (Block II)

 Analog zum Seminarkurs kann eine Wettbewerbsleistung auch als Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen (GFS) in die Notengebung einfließen.

Oberstufenratgeber 2017/2018 (RPK: Schwöbel/Dr. Zachmann)

4. Besondere Lernleistung: Seminarkurs, Wettbewerbsteilnahme

4.1 Anerkennung bzgl. Belegpflicht

(...) Die jeweils drei Wochenstunden eines Seminarkurses können für die Erfüllung der „32-Wochenstunden-Bedingung“ angerechnet werden.

Für eine besondere Lernleistung in Form einer Wettbewerbsteilnahme oder eines Schülerstudiums können **keine Wochenstunden angerechnet** werden, wenn es sich hier **nur um die Teilnahme an einer außerschulischen Veranstaltung** handelt.

Ausnahme: Wird z.B. der Wettbewerb „Jugend forscht“ durch eine schulische AG begleitet, können die AG-Stunden angerechnet werden.

Oberstufenratgeber 2017/2018

4.4 Wettbewerb: Anforderungsniveau

NGVO: Wettbewerbsteilnahme muss oberstufen- und abiturgerechten Anforderungen genügen, muss qualitativ und quantitativ mit Seminarkurs vergleichbar sein

Es ist, angesichts der Vielfalt an Wettbewerben, grundsätzlich Aufgabe der Schulleitung, diese Gleichwertigkeit festzustellen. Im Zweifelsfall sollte eine Rücksprache mit dem Regierungspräsidium erfolgen.

Vor der Teilnahme an einem Schülerstudium oder an einem Wettbewerb muss geklärt sein, dass an der Schule eine **entsprechend qualifizierte, kompetente Lehrkraft** vorhanden ist, die den Schüler (auch fachlich) berät und betreut und die in der Lage ist, eine fachliche Bewertung der während des Schülerstudiums oder des Wettbewerbs erbrachten Leistungen vorzunehmen.

Oberstufenratgeber 2017/2018

4.5 Wettbewerb/Schülerstudium: Bewertung

- ✓ Auch hier wird, wie beim Seminarkurs, eine ganzzahlige Gesamtnote aus folgenden Bestandteilen gebildet:

Wettbewerbsarbeit: 50%, Dokumentation*: 25%, Kolloquium: 25%

- Für die Bewertung einer Wettbewerbsarbeit ist es unerheblich, ob der Schüler mit seiner Arbeit tatsächlich an dem Wettbewerb teilgenommen hat oder lediglich „außer Konkurrenz“ eine entsprechende Arbeit angefertigt hat.
- Alle Bewertungen müssen durch Fachlehrkräfte der Schule vorgenommen werden. Externe Bewertungen bleiben unberücksichtigt.
- ✓ Das Bewertungsverfahren (Korrektur, Fachausschuss, Bildung der Gesamtnote) ist ansonsten dasselbe wie beim Seminarkurs.

weitere Hinweise:

„Leitfaden für die gymnasiale Oberstufe“ (2019)

5.2 Block I (...)

Über gegebenenfalls weitere anzurechnende Kurse entscheiden Sie **spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Halbjahr;**

dabei kann die **Gesamtnote der besonderen Lernleistung in zweifacher Wertung**, also mit maximal 30 Punkten, angerechnet werden und es werden hierfür **zwei Kurse** zu Grunde gelegt.

weitere Hinweise:

„Leitfaden für die gymnasiale Oberstufe“ (2019)

5.3 Block II (...)

Die besondere Lernleistung kann nach Wahl statt der Anrechnung in Block I **das mündliche Prüfungsfach ersetzen und wird dann in Block II vierfach gewertet.**

 Allerdings müssen Sie darauf achten, dass mit den schriftlichen Prüfungsfächern und der besonderen Lernleistung alle drei Aufgabenfelder abgedeckt sind.

(...) **Spätestens einen Schultag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung** entscheiden Sie, (...) ob Sie das mündliche Prüfungsfach durch eine besondere Lernleistung ersetzen wollen.

weitere Hinweise:

„Leitfaden für die gymnasiale Oberstufe“ (2019)

7.1.2 Wettbewerb und Schülerstudium als besondere Lernleistung

Es ist möglich, geeignete Arbeiten beziehungsweise umfassende Beiträge aus einem Wettbewerb oder einem Schülerstudium an einer Universität oder Fachhochschule als besondere Lernleistung einzubringen. Die Bewertung erfolgt durch Fachlehrkräfte der Schule. Arbeiten aus Wettbewerben oder einem Schülerstudium müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- oberstufen- und abiturgerechtes Niveau;
- studienvorbereitende Arbeitsweisen;
- schriftliche Dokumentation;
- zeitlicher Aufwand und methodische Ansätze müssen in etwa dem Seminarkurs entsprechen;
- Möglichkeit der Präsentation im Rahmen eines Kolloquiums;
- bei Teamarbeiten: Möglichkeit der Bewertung der individuellen Schülerleistung.

Lesart der Fachreferenten aus Freiburg (RSD' Bengel) und Karlsruhe (RSD Senger)

[Der Seminarkurs (...)] - Übertragen auf Wettbewerbe heißt das:

1. Erarbeiten und Üben des Wettbewerbsprogramms (analog zum Seminarkurs):

Das ersetzt den Besuch der beiden Kurshalbjahre.

Die Benotung erfolgt anhand des Vorspiels des gesamten Wettbewerbsprogramms.

Der Anteil an der Endnote für die besondere Lernleistung entspricht dem Anteil der beiden Kurshalbjahre (Hälfte der Gesamtnote).

2. Dokumentation (identisch mit Seminarkurs):

Schriftliche Ausarbeitung des individuellen Themenschwerpunkts.

Diese wird benotet und macht das dritte Viertel der Endnote aus.

3. Kolloquium (identisch mit Seminarkurs):

In diesem stellen die Schüler/innen die Ergebnisse ihrer besonderen Lernleistung dar, erläutern diese und beantworten Fragen.

Dieser Teil wird ebenfalls benotet und macht das letzte Viertel der Endnote aus.

Eine „Präsentation“ gibt es rein terminologisch gar nicht. Der einzige „Präsentationsteil“ des Ganzen ist die Vorstellung und Erläuterung der Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Kolloquium. Aber er heißt eben nicht so.

Anrechnung von Wettbewerbsteilnahmen als besondere Lernleistung im Abitur

Anrechnung in	Block I	Block II
... als / statt	2 Kurse	Mündl. Abiturprüfung („Präsentationsprüfung“)
 zu beachten 	Anrechnung auf Anzahl von 32 Mindestwochenstunden nur bei zusätzlichem schulischem Unterricht	Aufgabenfeld II muss durch schriftl. Abitur abgedeckt sein! [A. III durch Mathe abgedeckt; Musik bei A. I]
Leistung besteht aus	1. Wettbewerbsteilnahme (inkl. Üben/Erarbeiten des Programms) → Vorspiel des gesamten Programms → $\frac{1}{2}$ -Gesamtnote 2. Dokumentation (schriftlich) → $\frac{1}{4}$ -Gesamtnote 3. Kolloquium → $\frac{1}{4}$ -Gesamtnote	
Gewichtung	zweifach	vierfach
Zeitpunkt der Festlegung	spätestens 1 Schultag nach	
	Ausgabe der Zeugnisse für das vierte Halbjahr	Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftl. Abiturprüfung

interdisziplinäre mündliche Abiturprüfung

In einer mündlichen Abiturprüfung ist auch ein fächerübergreifendes Thema (mit musikalischem Anteil) denkbar. „Leitfach“ ist das Fach, dem der inhaltlich-fachliche Schwerpunkt der Arbeit zuzuordnen ist und für das die Note eingetragen wird. So kann bspw. das Votum des Musiklehrers auch für die Anrechnung in einem anderen (z.B. gesellschaftswissenschaftlichen) Fach in die gemeinsame Bewertung einfließen.

Fachpraktische Leistungen im Musikunterricht: Kultus und Unterricht

(hier: AZ-54-6521.-MU/945, veröffentlicht im K.u.U., Heft 21/2012, vom 03. Dezember 2012)

Instrumental- oder Gesangsleistungen im MU

Auf der Basis der Notenbildungsverordnung werden **auch die praktischen Leistungen** im Musikunterricht bewertet;

hierbei handelt es sich z. B. um das **eingeführte Klasseninstrument** und **im Unterricht erarbeitete Stücke, Musikmentorenleistungen, Gruppenarbeitsergebnisse, ggf. Performances, Projekte, etc.**

Fachpraktische Leistungen im Musikunterricht: Kultus und Unterricht

(hier: AZ-54-6521.-MU/945, veröffentlicht im K.u.U., Heft 21/2012, vom 03. Dezember 2012)

Instrumental- oder Gesangsleistungen im MU

Auch ist es möglich ein **Instrumentalvorspiel** oder einen **Gesangsvortrag** in den Musikunterricht einzubringen, **wenn dadurch unterrichtliche Inhalte konkretisiert oder intensiviert** werden können, etwa indem musikalische Formprinzipien durch ein Vorspiel verdeutlicht werden oder ein Instrument in Funktion, Spielweise und Klangmöglichkeiten vorgestellt wird.

Fachpraktische Leistungen im Musikunterricht: Kultus und Unterricht

(hier: AZ-54-6521.-MU/945, veröffentlicht im K.u.U., Heft 21/2012, vom 03. Dezember 2012)

Instrumental- oder Gesangsleistungen im MU

Es wird empfohlen, bei außerschulisch erworbenen Instrumental- oder Gesangsleistungen möglichst einen unterrichtsrelevanten Bezug herzustellen, wenn diese in eine Leistungsbewertung einfließen sollen.

Der unterrichtsrelevante Bezug kann auch dadurch hergestellt werden, dass die Instrumental- oder Gesangsleistung in ein **Referat**, in eine **Präsentation**, in ein **Kolloquium**, etc. **thematisch eingebunden** ist.

Fachpraktische Leistungen im Musikunterricht: Kultus und Unterricht

(hier: AZ-54-6521.-MU/945, veröffentlicht im K.u.U., Heft 21/2012, vom 03. Dezember 2012)

Besondere Lernleistung und gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen (GFS)

Ein weiterer Bereich, in dem das private Instrument oder die Gesangsleistung im Zusammenhang mit der Leistungsbewertung eine Rolle spielen kann, ist die **besondere Lernleistung**, insbesondere das Einbringen der Wettbewerbsteilnahme bei "Jugend musiziert" (siehe Anlage). Aber auch hier spielt der musikalische Vortrag eine untergeordnete Rolle, entscheidend sind vielmehr die schriftliche Dokumentation, die Präsentation und das anschließende Kolloquium.

Diese Kriterien gelten auf niedrigerer Anspruchsebene auch für eine GFS.

Fachpraktische Leistungen im Musikunterricht: Kultus und Unterricht

(hier: AZ-54-6521.-MU/945, veröffentlicht im K.u.U., Heft 21/2012, vom 03. Dezember 2012)

Instrumental- oder Gesangsleistungen in der Kursstufe

Es gilt der Grundsatz, dass von einem Schüler nur gefordert werden kann, was Gegenstand des Unterrichts ist.

Schüler in einem vierstündigen Kurs mit Musik als Prüfungsfach unterwerfen sich freiwillig einem besonderen Anforderungsprofil. Deswegen **kann** von diesen im Rahmen eines Vorspiels **eine Instrumental- oder Gesangsleistung abverlangt werden**, auch **Aufgabenstellungen aus Gehörbildung und Tonsatz** sind möglich.

Eine Klassenarbeit kann allerdings in der Kursstufe nicht durch eine fachpraktische Leistung ersetzt werden.



Fachpraktische Leistungen im Musikunterricht: Kultus und Unterricht

(hier: AZ-54-6521.-MU/945, veröffentlicht im K.u.U., Heft 21/2012, vom 03. Dezember 2012)

Instrumental- oder Gesangsleistungen im Abitur

In der fachpraktischen Abiturprüfung wird das Instrumentalvorspiel oder der Gesangsvortrag bewertet, aber nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit dem Interpretationsgespräch, welches aus dem schulischen Musikunterricht hervorgeht. Die hier ermittelte Punktzahl wird zu den Ergebnissen der Gehör- und Tonsatzaufgaben addiert, also zu Leistungsanforderungen, die ebenfalls im schulischen Unterricht erarbeitet wurden.

Fachpraktische Leistungen im Musikunterricht: Kultus und Unterricht

(hier: AZ-54-6521.-MU/945, veröffentlicht im K.u.U., Heft 21/2012, vom 03. Dezember 2012)

Bewertung bzw. Anrechnung von Leistungen in Arbeitsgemeinschaften (z. B. Chor oder Orchester)

– vor der Kursstufe:

**Leistungen aus AGs dürfen nicht bei der Musiknote
berücksichtigt werden.**



Eine AG-Teilnahme kann jedoch dazu beitragen, die Musiknote zu verbessern, indem die in der AG erworbenen Kompetenzen im Musikunterricht nutzbar gemacht und damit bewertet werden können.

Fachpraktische Leistungen im Musikunterricht: Kultus und Unterricht

(hier: AZ-54-6521.-MU/945, veröffentlicht im K.u.U., Heft 21/2012, vom 03. Dezember 2012)

Bewertung bzw. Anrechnung von Leistungen in Arbeitsgemeinschaften (z. B. Chor oder Orchester)

- **In der Kursstufe** gilt eine besondere Regelung. Hier können - im zwei- oder vierstündigen Kurs - besondere Leistungen in den AGs Chor und Orchester bei der Leistungsbewertung **auf Antrag des Schülers** mitberücksichtigt werden (§ 5 Abs. 3 NGVO).

ABER: ...

Fachpraktische Leistungen im Musikunterricht: Kultus und Unterricht

(hier: AZ-54-6521.-MU/945, veröffentlicht im K.u.U., Heft 21/2012, vom 03. Dezember 2012)

Bewertung bzw. Anrechnung von Leistungen in Arbeitsgemeinschaften (z. B. Chor oder Orchester)

- In der Kursstufe

Für diese Leistungen muss eine Note gegeben

werden, die dann in die praktische Note einfließt
und damit entsprechend der Festlegung des Lehrers
gewichtet wird, vgl.   Transparenzerlass!

Es ist nicht möglich, dem Schüler einfach einen
Punkt oder zwei Punkte mehr zu geben.

